

Ordnung für die Jugendgruppe

des ADAC-Ortsclubs Lindauer Automobilclub e.V. im ADAC

(Jugendordnung)

1.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die am 20. April 1993 in 88131 Lindau gegründete Jugendgruppe des ADAC-Ortsclubs Lindauer Automobilclub e.V. im ADAC führt den Namen „Lindauer Automobilclub e.V. im ADAC - Jugendgruppe -“ (nachfolgend: Jugendgruppe).
- (2) Sie hat ihren Sitz in 88131 Lindau und ist als Bestandteil der Satzung (siehe § 12) des ADAC-Ortsclubs Lindauer Automobilclub e.V. im ADAC (nachfolgend: LAC) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten unter der Nummer VR 30233 eingetragen.
- (3) Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Zweck und Ziele

- (1) Die Jugendgruppe ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Jugendgruppe wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (2) Die Jugendgruppe betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit.
Sie fördert das soziale Engagement ihrer Mitglieder und ermöglicht ihnen die Entwicklung zu respektvollem, verantwortungsbewusstem Handeln und zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

Sie ist selbstlos tätig.

Ihre Mittel (siehe Nr. 12) dürfen nur für die nachfolgend genannten, der Jugendordnung entsprechenden Zwecke verwendet werden:

- a) Unfallverhütung im öffentlichen Straßenverkehr durch Schulungen, Aktionen und Vorträge
 - b) Sicherheitskurse für Jugendliche zur besseren Beherrschung von Verkehrssituationen
 - c) Förderung und Pflege des Motorsports durch sportliches Verhalten und sicheres Umgehen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, z.B. mit Jugendkarts
 - d) Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den Buchstaben a) und b); im Zusammenwirken mit dem LAC
 - e) Durchführung von und Teilnahme an Motorsportveranstaltungen gemäß Buchstabe c); im Zusammenwirken mit dem LAC
- (3) Die Jugendgruppe erstrebt keinen Gewinn. Ihre Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Jugendgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Sollte ein Überschuss erzielt werden, so sind Rücklagen zu tätigen, die zu folgenden Zwecken verwendet werden müssen:
- Zur Deckung eines eventuellen Risikos, das sich aus einer Veranstaltung ergeben könnte
 - Zu künftigen Ausgaben im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a) bis e)
- (4) Die Jugendgruppe ist zur Nutzung der Einrichtungen des LAC berechtigt.
- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppe sind verpflichtet, die Veranstaltungen des LAC im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (6) Selbstständige Veranstaltungen der Jugendgruppe sind mit dem Vorstand des LAC abzusprechen und dürfen den Zielen der Jugendgruppe und des LAC nicht widersprechen.
Bei Veranstaltungen des LAC zur Jugendarbeit soll die Leitung der Jugendgruppe (siehe Nummer 11) in deren Vorbereitung und Durchführung mit einbezogen werden.

3.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jugendgruppe kann jedes minderjährige Mitglied des LAC werden, das den Zielen der Jugendgruppe nicht widerspricht und die Bestimmungen dieser Jugendordnung anerkennt.

- (2) Der Jugendleiter (siehe Nummer 9 Absatz 5) ist für die Dauer seiner Amtszeit ebenfalls Mitglied der Jugendgruppe.

4.

Aufnahme

- (1) Als Antrag zur Aufnahme in die Jugendgruppe gilt der schriftliche Antrag zur Aufnahme in den LAC.
Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendgruppe ist nur zulässig, wenn deren gesetzliche Vertreter schriftlich zustimmen. Diese Zustimmung erfolgt ebenfalls durch den Antrag zur Aufnahme in den LAC, sofern hierin nicht ausdrücklich der Aufnahme in die Jugendgruppe widersprochen wird.
- (2) Über die Aufnahme in die Jugendgruppe entscheidet die Jugendleitung.
Der Vorstand des LAC hat hierbei ein Vetorecht.
- (3) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht genannt zu werden.
Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden. In einer Mitgliederversammlung des LAC (siehe § 8 der Satzung) wird dann endgültig entschieden.

5.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jeweilige Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie endet ferner mit entsprechender schriftlicher Erklärung oder mit dem Ausscheiden aus dem LAC.
- (2) Ein Mitglied der Jugendgruppe kann vom Vorstand des LAC aus der Jugendgruppe ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss im Interesse der Jugendgruppe oder des LAC geboten ist.
- (3) Durch das Ausscheiden aus der Jugendgruppe wird eine bestehende Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft im LAC.

6.

Beiträge

Von den Mitgliedern der Jugendgruppe werden keine über § 5 der Satzung hinaus gehenden Mitgliedsbeiträge erhoben.

7.

Organe

Die Organe der Jugendgruppe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung der Jugendgruppe (siehe Nummer 8)
- b) Die Leitung der Jugendgruppe (siehe Nummer 11)

8.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe. Sie muss jährlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des LAC, stattfinden. Alle Mitglieder der Jugendgruppe sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendleiter oder vom Vorstand des LAC einberufen und geleitet.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Jugendleiters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entlastung der Jugendleitung
 - d) Sofern erforderlich: Vorschlag an den LAC zur Wahl des Jugendleiters und Wahl der weiteren Mitglieder der Jugendleitung
 - e) Budget für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Termine und Aktionen für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

9.

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt; ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Anträge an den LAC zur Änderung der Jugendordnung,
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge an den LAC auf Abberufung der Jugendleitung oder eines ihrer Mitglieder,
 - d) Antrag an den LAC auf Auflösung der Jugendgruppe
- (3) Die Wahlen und Beschlüsse können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens einer der Stimmberechtigten dies verlangt.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Akklamation entschieden werden.
- (5) Die Jugendgruppe schlägt dem LAC den Jugendleiter zur Wahl vor. Der Jugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und gehört nach seiner Wahl während seiner Amtszeit (siehe Nummer 11 Absatz 3) automatisch sowohl dem Vorstand des LAC als auch der Jugendgruppe als Mitglied an. Die übrigen Mitglieder der Jugendleitung wählt die Jugendgruppe selbst.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied der Jugendgruppe gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Jugendleiter eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Erlangung von Beschlüssen zu den Buchstaben a), c) oder d) des Absatzes 2 gerichtet sind.
- (7) Über die Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem mindestens die Ergebnisse der Wahlen und die

gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.
Die Niederschrift muss vom Jugendleiter unterzeichnet werden.

10.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Jugendleiter oder vom Vorstand des LAC auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe einzuberufen.

11.

Leitung

- (1) Die Leitung der Jugendgruppe (Jugendleitung) übernehmen:
 - a) Der / Die Jugendleiter / -in
 - b) Der / Die Sprecher / -in der Jugendgruppe
 - c) Der / Die stellvertretende Sprecher / -in der Jugendgruppe
 - d) Der / Die Schatzmeister / -in der Jugendgruppe
 - e) Nach Bedarf: Der / Die Beisitzer / -in(nen) in der Jugendleitung
- (2) Die Zusammenlegung von Ämtern der Jugendleitung ist zulässig.
Die Zahl der Mitglieder der Jugendleitung soll eine ungerade Zahl ergeben und mindestens drei betragen.
- (3) Die Amtsdauer eines jeden Mitglieds der Jugendleitung beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Jugendleiter vertritt die Jugendgruppe in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Jugendordnung.
- (5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium darf ausschließlich über den LAC geführt werden.

12.

Mittelbewirtschaftung

- (1) Das Budget der Jugendgruppe setzt sich zusammen aus:
 - a) Einem Zuschuss des LAC, dessen Höhe der Vorstand des LAC festsetzt
 - b) Einem Zuschuss, der vom ADAC-Südbayern direkt für Jugendarbeit - ohne Jugendsport - zur Verfügung gestellt wird
 - c) Mitteln aus öffentlicher Förderung, soweit sie direkt einer Maßnahme der Jugendgruppe zugewiesen sind
- (2) Die Jugendgruppe kann kein eigenes Vermögen bilden.
Das Budget der Jugendgruppe ist somit dem Vermögen des LAC zuzurechnen.
- (3) Die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze bei Annahme öffentlicher Mittel werden berücksichtigt. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten einer Maßnahme werden genützt, um die öffentlichen Mittel sparsam und wirksam einzusetzen. Den zuständigen Behörden und deren Beauftragten werden die für die Beurteilung der Mittelverwendung erforderlichen Auskünfte erteilt.

13.

Rechnungsprüfer

Mit der Prüfung des Finanzgebarens werden die Rechnungsprüfer des LAC beauftragt. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse der Jugendgruppe zu prüfen und der Mitgliederversammlung des LAC Bericht zu erstatten.

14.

Änderungen der Jugendordnung

Ein Antrag auf Änderung der Jugendordnung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden (vgl. Nummer 9 Absatz 6). Er wird vom Vorstand des LAC geprüft und der Mitgliederversammlung des LAC vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (siehe § 14 der Satzung).

